



Statuten der Vereinigung Schweizerischer Kreiskommandanten

Art. 1 Zweck

¹ Die Vereinigung der Schweizerischen Kreiskommandanten (VSK) ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB und bezweckt

- Anliegen der kantonalen Militärverwaltungen bei den entsprechenden Stellen des Bundes einzubringen,
- über Neuerungen aus der Armee für die Erfüllung der Aufgaben zeitnah informiert zu sein,
- Fachthemen in kantonsübergreifenden Arbeitsgruppen zu bearbeiten,
- Ausbildungssequenzen für Mitarbeitende der kantonalen Militärverwaltungen zu organisieren,
- sich als beratendes Organ in die KVMBZ einzubringen und Stellungnahmen zu verfassen,
- den Informationsaustausch intern sowie gegen aussen sicherzustellen,
- in Arbeitsgruppen des VBS mitzuarbeiten,
- den Dialog mit dem Personellen der Armee zu führen,
- die Standesinteressen zu wahren,
- den Erfahrungsaustausch und die Kameradschaft zu pflegen.

Art. 2 Mitgliedschaft

¹ Mitglied der VSK kann jeder Kreiskommandant oder jede Kreiskommandantin werden.

² Falls mehrere Kantone zusammen ein Kreiskommando bilden, so kann jeder dieser Kantone ein Mitglied in die Vereinigung entsenden. Die VSK besteht aus höchstens 26 Mitgliedern.

³ Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

⁴ Bei Pensionierung, Rücktritt vom Amt oder Übertritt in eine andere Funktion wird das Mitglied automatisch Freimitglied ohne Stimmrecht.

⁵ Die Mitgliedschaft oder die Freimitgliedschaft erlischt nur auf schriftliche Kündigung hin.

Art. 3 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitglieder treffen sich in den ungeraden Jahren zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Freimitglieder werden ebenfalls eingeladen.

² Für jede Mitgliederversammlung muss eine Einladungsfrist von einem Monat eingehalten werden. Anträge von Mitgliedern, die an einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über nicht angekündigte Anträge kann rechtsgültig Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden der Erweiterung der Traktandenliste zustimmt.

³ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von einem Monat jederzeit einberufen werden, und zwar auf Anordnung des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.



Art. 4 Arbeitstagung

¹ In den geraden Jahren findet eine Arbeitstagung statt.

² Es werden alle Mitglieder eingeladen, wobei jedes Mitglied auch eine Stellvertretung an die Arbeitstagung entsenden kann.

³ Der Vorstand kann Gäste einladen und entscheidet abschliessend über den Teilnehmerkreis.

Art. 5 Vorstand

¹ Zur Leitung der VSK wählt die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren einen Vorstand von fünf bis sieben Mitgliedern. Jede der drei Regionen gemäss Art. 6 muss mindestens mit einem Mitglied vertreten sein. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand sorgt für seine stetige Erneuerung.

² Der Präsident oder die Präsidentin wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er oder sie kann ohne Unterbruch für höchstens drei Amtsdauern im Amt bestätigt werden. Es ist eine alternierende Präsidentschaft aus den Regionen anzustreben.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst (Vizepräsident/in, Kassier/in, Aktuar/in und Beisitzer/in).

⁴ Der Vorstand kann zur Behandlung wichtiger Geschäfte Fachausschüsse bestimmen.

⁵ In allen in den Statuten nicht vorgesehenen Fällen handelt der Vorstand nach eigenem Ermessen. Er orientiert die Mitglieder darüber in geeigneter Form.

Art. 6 Regionen

¹ Die VSK hat folgende drei Regionen, welche sich selber organisieren:

- Region Ost (ZH, SZ, GL, SH, AR, AI, SG, GR, TG)
- Region Mitte (BE, LU, UR, OW, NW, ZG, SO, BS, BL, AG)
- Region Suisse latine (FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU)

² Die Vorsitzenden der Regionen oder mindestens eines ihrer Mitglieder sind Mitglied im Vorstand.

³ In den Regionen findet namentlich der Informations- und Erfahrungsaustausch untereinander sowie mit dem Vorstand statt.

Art. 7 Rechnungsrevision

¹ Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zwei Revisorinnen oder Revisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Art. 8 Finanzen / Haftung

¹ Die Ausgaben der Vereinigung werden durch Mitgliederbeiträge gedeckt.

² Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Freimitglieder sind beitragsfrei. Weitere Einnahmen bilden freiwillige Beiträge, Gaben und Legate.

³ Die Rechnung entspricht dem Kalenderjahr und wird jeweils auf Ende des Jahres vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen.

⁴ Jede persönliche finanzielle Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.



Art. 9 Besonderes und Inkrafttreten

¹ Es gelten die Vorschriften von Art. 64 ff. ZGB, soweit die Statuten diesbezüglich keine Bestimmungen enthalten.

² Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 2. Juli 2021 genehmigt, treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 23. Juni 2017.

VEREINIGUNG SCHWEIZERISCHER KREISKOMMANDANTEN

Der Präsident

Der Aktuar

Oberst Daniel Bosshard

Oberst Andreas Schwarz